sind, im englischen oder italienischen Recht jedoch zu einer persönlichen Haftung des Gesellschafters und in manchen Mitgliedstaaten sogar zur Auflösung der Gesellschaft führen.

Im Wettbewerbsrecht ist die Diskussion um die neueinzuführende europäische Fusionskontrolle noch nicht abgeschlossen. Die Einwände insbesondere von deutscher Seite haben dazu geführt, daß der ursprüngliche Schwellenwert von 1 Mrd ECU Umsatz der beteiligten Unternehmen auf 5 Mrd ECU hochgesetzt wurde.
Die geplanten Verordnungen für Know-how-Verträge und Franchiseverträge wurden noch Ende 1988 erlassen, so daß auch hier ein Leitbild für vertragliche Ausgestaltungen zur Verfügung steht, was die wirtschaftliche Betätigung auf dem europäischen Markt erleichtert.

Im gewerblichen Rechtsschutz liegen die Fortschritte vor allem in der Verabschiedung der ersten Richtlinie zur Angleichung des innerstaatlichen Markenrechts vom Dezember 1988. Dadurch werden die Grundzüge der nationalen Markenrechte einander angeglichen; wegen der weiterhin bestehenden Uneinigkeit in Fragen des Amtssitzes und der Amtssprache wurden keine Fortschritte in der Schaffung einer EG-Gemeinschaftsmarke erzielt. Auch die Bemühungen um das europäische Gemeinschaftspatent sind noch nicht zu einem Abschluß gekommen. Zur Ausgestaltung des Urheberrechts hat die Kommission nun ebenfalls ein sogenanntes Grünbuch vorgelegt, das sich ausführlich der Sonderproblematik von Autorenrechten widmet. Zum Schutz von Software-Entwicklungen hat die EG ebenfalls vorgeschlagen, die Vorschriften des Urheberrechts anzuwenden. In einigen Mitgliedstaaten, so auch in der Bundesrepublik, ist dieses bereits geschehen; andere Staaten haben diesen Komplex bislang noch nicht geregelt.
Ein weiterer Vorschlag wurde zur Biotechnologie vorgelegt; die Richtlinie zum Schutz von Computerchips hat bereits in die nationalen Gesetze Eingang gefunden.

Beseitigung der Steuerschranken

Wegen der heftigen Kontroversen um die Konzeption zur Angleichung der Mehrwertsteuer ist es in diesem Bereich bislang noch zu keiner Einigung gekommen. Da steuerliche Vorschriften aber ein einstimmiges Abstimmungsergebnis im Ministerrat erfordern, ist die EG gezwungen, eine völlige Übereinstimmung der Meinungen der Mitgliedstaaten zu erreichen. Dementsprechend hat die Kommission den Widerständen insbesondere von Seiten Großbritanniens Rechnung getragen und im Sommer 1989 ein modifiziertes Konzept zur Mehrwertsteuer vorgelegt. Für den Normalsatz wird der Gedanke des Bandbreitensystems aufgegeben und stattdessen nur noch ein möglicherweise bei 15 % liegender Mindestsatz gefordert. Dies bedeutet, daß Dänemark und Irland ihre Sätze beibehalten können. Auch erhöhte Luxussteuersätze wie z. B. in Frankreich und Italien dürfen erhoben werden. Lediglich für die ermäßigten Sätze will die Kommission bei dem Bandbreitensystem bleiben. Die in Großbritannien und Irland übliche Nullbesteuerung von Gütern des täglichen Bedarfs muß in diese Bandbreiten jedoch nicht integriert werden.
Inwieweit dieser Vorschlag die Zustimmung der Mitgliedstaaten findet, ist derzeit noch nicht endgültig abzusehen; es bleibt nicht ausgeschlossen, daß nach dem englischen Modell jedes Land seine eigenen Steuersätze frei wählen kann. Die Angleichung würde dann über einen Wettbewerb der Systeme erfolgen, sofern von dem jetzt geltenden Bestimmungslandprinzip zum Ursprungslandprinzip gewechselt wird.

Auch für die Verbrauchssteuern hat die Kommission einen neuen Kompromißvorschlag unterbreitet. Sie geht hier nicht mehr von einem einheitlichen Steuersatz, sondern nunmehr von einem Bandbreitensystem aus. Die Diskussion hierüber ist jedoch im Verhältnis zur Mehrwertsteuer etwas in den Hintergrund getreten. Der Gedanke der Einführung einer EG-einheitlichen Quellensteuer wurde wieder aufgegeben.

Nr. 9 15. September 1989

CASTOR COMPACT erscheint als kostenlose Ergänzung des CASTOR LETTER - Wirtschaftsinformationen für die Unternehmensführung im europäischen Markt
Redaktion (verantw.): Klaus J. Soyka, RA Ulrich Herfurth

CASTOR Wirtschaftsdienst GmbH, Luisenstr. 10/11, 3000 Hannover 1, Tel. 0511 / 32 75 32, Fax 0511 / 32 05 55

CASTOR
COMPACT

Binnenmarkt – Eine Zwischenbilanz

Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt in Hannover

Inzwischen sind von den ca. 280 geplanten Maßnahmen etwa 130 endgültig vom Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft verabschiedet. Für nahezu alle restlichen geplanten Maßnahmen liegen Kommissionsentwürfe vor; die letzten 10 % der Vorschläge sollten bis zum Ende dieses Jahres erfolgen.

Allerdings lassen sich im Fortschritt der Entwicklung durchaus unterschiedliche Gewichtungen feststellen. So liegen die Schwerpunkte der bisherigen Programmerfüllung vornehmlich in den Bereichen der technischen Harmonisierung, die nach dem neuen Gesetzgebungsverfahren der Mehrheitsabstimmung erfolgt. Dagegen konnte überall dort, wo Einstimmigkeit im Ministerrat vorausgesetzt wird, der Zeitplan nicht eingehalten werden. Dieses betrifft einerseits den Abbau der Grenzkontrollen und andererseits die Harmonisierung der Steuern.

Materielle Schranken

Mit dem Abbau der Kontrollen zugunsten der Tiergesundheit und des Pflanzenschutzes befindet sich die EG in einem gewissen Rückstand. Einige Grenzformalitäten aus steuerlichen Gründen sind jedoch entfallen, indem jetzt Gegenstände der persönlichen Berufsausrüstung deklarationsfrei über die Grenze mitgeführt werden dürfen. Dieses bezieht sich nicht nur auf Montagewerkzeug, sondern auch beispielsweise auf Video-Kameras und tragbare Computer. Da nahezu keine Fortschritte zur Abschaffung der Personenkontrollen erreicht worden sind, hat der Europäische Rat anläßlich des Gipfeltreffens auf Rhodos den Ministerrat aufgefordert, in diesem Bereich schlagkräftigere Koordinierungsgremien zu schaffen.

Technische Schranken

Im Bereich der Sicherheit am Arbeitsplatz hat die Kommission inzwischen das Paket der Richtlinien zum Bau beweglicher Maschinen, zur Maschinensicherheit und für persönliche Schutzausrüstungen vorgelegt. Außerdem ist nach dem neuen Konzept der gegenseitigen Akzeptanz auch ein Vorschlag für Gasverbrauchseinrichtungen erarbeitet worden. Vom Rat verabschiedet wurde bereits die Richtlinie zur elektromagnetischen Verträglichkeit. Weitgehend planmäßige Fortschritte zeigt das Programm zur Angleichung der Vorschriften in bestimmten Wirtschaftssektoren, etwa bei Kraftfahrzeugen, Pharmaprodukten, chemischen Produkten und insbesondere in einer größeren Zahl von Richtlinien zur Regelung der Lebensmittelvorschriften. Noch kurz vor Weihnachten 1988 wurde die Richtlinie zu den Mindeststandards von Baumaterialien in Europa erlassen, die im Juni 1991 in Kraft tritt. Das Informationssystem über nationale Normungsvorhaben, das dazu dient, von den geplanten EG-Standards abweichende nationale Normungstendenzen zu verhindern, hat sich nach Angaben der Kommission über mehrere Jahre bewährt. Es wurde deshalb mit Beginn 1989 auch auf Agrarerzeugnisse, Lebensmittel, Arzneimittel und kosmetische Produkte ausgedehnt.

Nach wie vor wird aber ein Großteil der Durchlässigkeit der Binnengrenzen durch die Entscheidungspraxis des Europäischen Gerichtshofes herbeigeführt. Die Bundesrepublik war u.a. durch die Aufhebung des Importverbotes für Sojaprodukte und französische Pasteten betroffen. Immer dann, wenn eine Gefährdung der Gesundheit nicht besteht und der Verbraucher durch ausreichende Kennzeichnung der Waren genügend Gelegenheit hat, sich ein Urteil über

deren Qualität zu bilden, dürfen die inländischen Märkte nicht abgeschottet werden. Zum Beispiel hat der EuGH auch den Versandhandel mit nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten über die Binnengrenzen zugelassen, der nach dem deutschen Arzneimittelgesetz verboten war.

Öffentliches Auftragswesen

Die EG-weite Ausschreibung öffentlicher Lieferaufträge ist durch die Änderung der entsprechenden Richtlinie zum Januar 1989 deutlich gefördert worden. Diese Richtlinie ist in den meisten Mitgliedstaaten bereits umgesetzt. Die anderen Regelungen über öffentliche Bauaufträge, Fernmeldewesen, Energie, Wasser- und Verkehr sowie Beratungsdienstleistungen befinden sich noch im Gesetzgebungsverfahren bzw. in der Entwicklung.

Freizügigkeit von Personen

Die gegenseitige Anerkennung von Hochschulabschlüssen ist nun durch die Richtlinie vom 21.12.1988 für Januar 1991 festgeschrieben. Ab diesem Zeitpunkt müssen die Diplome aus einem EG-Nachbarland auch im Inland anerkannt werden, sofern bestimmte Mindestvoraussetzungen, wie etwa eine 3-jährige Studienzeit, erfüllt sind.

Dienstleistungsfreiheit

Im Bankenbereich wurde die 2. Koordinierungsrichtlinie erlassen nach der es einer Bank mit Sitz in einem Mitgliedstaat möglich sein wird, auch ohne weitere Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten ihre Dienste anzubieten. In diesem Zusammenhang war das Erfordernis der Reziprozität besonders umstritten. Mit dieser Gegenseitigkeitsklausel will die EG erreichen, daß Banken aus Drittländern nur dann in der EG wie Banken aus Mitgliedstaaten behandelt werden, wenn EG-Banken ihrerseits in deren Heimatland nicht diskriminiert werden. Diese Klausel ist als eines der Beispiele einer neuen Abschottungspolitik der EG verschiedentlich stark angegriffen worden; andererseits zeigen jüngere Untersuchungen aus Kreisen der europäischen Bankenwirtschaft, daß das Erfordernis der Gegenseitigkeit sinnvoll sein kann. Denn selbst die großen Weltwirtschaftspartner Japan, Kanada, einige US-Staaten und die skandinavischen Länder gestehen europäischen Banken in der Praxis wesentlich weniger Rechte zu, als heimatlichen Kreditinstituten. Die Vorschriften für die technische Harmonisierung sind bereits teilweise geschaffen (z.B. Jahresabschluß, Eigenmittel) oder befinden sich im Rechtssetzungsverfahren (z.B. Solvabilitätskoeffizienten).

Zur Öffnung der Versicherungsmärkte hat die EG ihre in der sogenannten Dienstleistungsrichtlinie vom Juni 1988 markierte Liberalisierungspolitik fortgesetzt. Die neuen Vorschläge für die Kraftfahrzeugversicherung und die Lebensversicherung sowie die Risikoversicherung gehen allerdings von verhältnismäßig hohen Anforderungen aus. So müssen Institute, die nur im Wege der Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat tätig sein wollen, nahezu die gleichen Voraussetzungen erfüllen, als ob sie dort eine Niederlassung gründen.

Im Verkehrsbereich konnte erreicht werden, daß nach einer Übergangszeit bis zum 31.12.1992 die nationalen Kontingente für Transportlizenzen abgeschafft werden müssen. Außerdem liegt ein Vorschlag der Kommission vor, der die Mindestanforderungen für die beruflichen Voraussetzungen der Transportunternehmer harmonisiert. Noch keine Fortschritte wurden bei der Abschaffung des Kabotageverbotes erreicht, aufgrund dessen Transportunternehmen aus einem Mitgliedstaat keine Inlandstransporte aus einem anderen Mitgliedstaat durchführen dürfen. Hier sind allerdings durch gerichtliche Entscheidungen verschiedentlich Preis- und Organisationssysteme der großen Luftfahrtgesellschaften zugunsten kleinerer neuer Wettbewerber aufgebrochen worden.

Neue Technologien

Die Öffnung eines europaweiten Marktes für TV-Sendungen soll durch die geplante Richtlinie über das Fernsehen ohne Grenzen ermöglicht werden. Dies ist jedoch wegen der Vorschriften zur Fernsehwerbung und den Quoten für inländische redaktionelle Programmanteile teilweise stark in die Diskussion geraten. Gleichzeitig versucht die EG, die neue Technologie des hochauflösenden Fernsehens (HDTV) voranzutreiben. Die Unternehmen aus der EG stehen hier in einem starken Wettbewerb zu den japanischen Konkurrenten. Da die Systeme nicht kompatibel sind, könnte der Ausgang dieses technischen Wettlaufs durchaus über die Vormachtstellung auf dem Weltmarkt der 90er Jahre entscheiden.

Die zur Öffnung der Fernmeldemärkte im Frühjahr 1988 verabschiedete Richtlinie zur Freigabe der Endgeräte wird derzeit durch ein gerichtliches Verfahren einiger Mitgliedstaaten blockiert. Um die Entwicklung weiter voranzutreiben, hat die Kommission noch 1988 u.a. den Vorschlag zu einer Richtlinie für einen offenen Netzzugang vorgelegt.

Liberalisierung des Kapitalverkehrs

Nach dem entscheidenden Schritt der Liberalisierungsrichtlinie vom Juni 1988 konzentriert sich die Kommission jetzt darauf, Vorschläge zu erarbeiten, die der Verhinderung von Mißbräuchen des freien Kapitalverkehrs dienen. Die in diesem Zusammenhang interessierende Frage nach der Entwicklung einer europäischen Währung bzw. einer europäischen Währungsunion einschließlich einer etwa zu schaffenden europäischen Zentralbank wurde durch die EG weiter vertieft. Der auf dem EG-Gipfel in Hannover im Sommer 1988 eingesetzte Delors-Ausschuß hat planmäßig zu dem Gipfel in Madrid im Frühjahr 1989 ein Untersuchungsergebnis und eine entsprechende Konzeption vorgelegt. Er schlug vor, die Währungsunion in einem 3-Stufen-System zu verwirklichen, das sich auf eine Zusammenarbeit der Zentralbanken, ein europäisches System der Zentralbanken und schließlich eine Festschreibung der Wechselkurse erstrecken soll. Der Gedanke der Schaffung einer übergeordneten EG-Zentralbank wurde dabei fallengelassen. Nach den vorangegangenen, insbesondere seitens Großbritanniens ausgesprochenen erheblichen Bedenken gegenüber einer solchen Konzeption, wurde der Delors-Plan doch noch auf dem Madrider Gipfel von dem Europäischen Rat akzeptiert. Ohne eine zeitliche Festlegung zu treffen, haben die Regierungschefs verabredet, in den nächsten Jahren durch eine gesonderte Regierungskonferenz die Römischen Verträge so zu erweitern, daß eine rechtliche Basis für das neue Konzept geschaffen werden kann.
Bei dem bereits bestehenden Europäischen Währungssystem (EWS) werden inzwischen Portugal und Spanien bei der Berechnung des Währungskorbs berücksichtigt.

Förderung der industriellen Zusammenarbeit

Im Gesellschaftsrecht hat die von der EG neu geschaffene Gesellschaftsform der Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) die Aufmerksamkeit der Wirtschaft gefunden. Da die Rechtsform mit Wirkung vom 1. Juli 1989 Eingang in das nationale Recht gefunden hat, überlegen die Unternehmen, inwieweit sie sich für ihre Kooperationsvorhaben dieses OHG-ähnlichen Hilfsinstruments bedienen sollen.
Fortschritte wurden auch bei der Entwicklung des Statuts einer Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europea, S.E.) erzielt. Das Haupthindernis der unterschiedlichen nationalen Auffassungen zu den Erfordernissen einer Mitbestimmung könnte aus dem Weg geräumt werden, indem nun drei verschiedene Modelle zur Wahl stehen. Neben der aus dem deutschen Recht bekannten Struktur der Besetzung von Aufsichtsratssitzen durch Arbeitnehmer sieht das Modell auch Mitbestimmungsformen über Arbeitnehmervertretungen oder sonstige kollektiv vereinbarte Systeme vor.
Einen besonderen Schutz für Anleger und Anteilseigner von Publikumsgesellschaften will die EG durch gesellschaftsrechtliche Regelungen zu beabsichtigten Fusionen und zu öffentlichen Übernahmeangeboten schaffen.
Die Mittelstandsrichtlinie, die die Vorschriften der EG-Bilanzrichtlinie für kleine und mittlere Unternehmen hinsichtlich der Publizität der Jahresabschlüsse abmildert, befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren. Gleiches gilt für den Vorschlag zu Ein-Mann-Kapitalgesellschaften, die im deutschen Recht zulässig